

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 30. März 2015

Nr. 5

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 10.03.2015 Nr. 12-1444.09-3-2 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2015 33

Bek vom 17.03.2015 Nr. 12-1444.01-5/07 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung..... 34

Planung und Bau

Bek vom 18.03.2015 Nr. 32-4354.1-5/07 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Planänderung im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und dem Ende des Planfeststellungsabschnittes..... 35

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans des Landes Baden-Württemberg für den baden-württembergischen Teil des Bearbeitungsgebiets Main in der Flussgebietseinheit Rhein gemäß § 79 WHG und des dazugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)..... 36

Bezirk Unterfranken

Bek vom 05.03.2015 Nr. Z1.1-0175-2-214 über die Haushaltssatzung des Bezirk Unterfranken und die Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2015 37

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 39

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 10.03.2015 Nr. 12-1444.09-3-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 19.02.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.03.2015 Nr. 12-1444.09-3-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.03.2015
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 03.11.2003, geändert am 01.02.2005, 08.01.2008 und 18.03.2014, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	811.000,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	108.700,00 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt seinen durch sonstige Einnahmen nicht

gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben.

Die Verwaltungsumlage wird auf 646.100,00 Euro festgesetzt. Die Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird auf 108.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Würzburg, 04.03.2015

Nuß, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 33

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 17.03.2015 Nr. 12-1444.01-5/07

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 23.02.2015 eine Änderung der Verbandssatzung im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinde Waldaschaff zum Zweckverband beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 04.03.2015 Nr. 12-1444.01-5/07 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.03.2015

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2014 vom 10.11.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind

die Stadt Aschaffenburg

die Gemeinde Geiselbach

die Gemeinde Glattbach

der Markt Goldbach

die Gemeinde Haibach

die Gemeinde Mainaschaff

der Markt Stockstadt am Main und

die Gemeinde Waldaschaff“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1 a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1 b)
Stadt Aschaffenburg		x
Gemeinde Geiselbach	x	x
Gemeinde Glattbach	x	x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	
Markt Stockstadt am Main	x	x
Gemeinde Waldaschaff	x	x

“

§ 2

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Goldbach, 11.03.2015

Thomas Krimm
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 34

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800);

Planänderung im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und dem Ende des Planfeststellungsabschnittes

Bekanntmachung vom 18.03.2015 Nr. 32.4354.1-5/07

Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 12.03.2015 gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) festgestellt worden. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 12.03.2015 geändert und ergänzt.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planänderung bezieht sich auf den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist 5,4 km lang und beginnt bei Bau-km 286+400 ca. 7,6 km östlich des Autobahndreiecks Würzburg-West und endet bei Bau-km 291+800 ca. 10 km westlich des Autobahnkreuzes Biebelried und rund 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker. Für diesen Bereich wurde am 17.12.2009 der Planfeststellungsbeschluss erlassen, die dagegen erhobenen Klagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde anschließend mehrfach geändert, zuletzt mit Plangenehmigung vom 17.12.2013 für den Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld.

Mit Schreiben vom 05.06.2014 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009 im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und dem Ende des Planfeststellungsabschnittes ca. 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker.

Diese Änderungen umfassen neben Maßnahmen an der Autobahn selbst (teilweise Anhebung der Gradienten um 0,40 m, zusätzliche Mittelstreifenüberfahrten, Verbesserung der Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet) insbesondere im Zuge der Ausführungsplanung für notwendig gehaltene Anpassungen von Ortsstraßen, Betriebs- und Eigentümerwegen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen. Daneben werden Überführungen von Feldwegen angepasst, Entwässerungsleitungen anders geführt, Absetz- und Regenrückhaltebecken unter Beibehaltung ihrer Größe und Funktionalität anders positioniert und Lärmschutzeinrichtungen unter Beibehaltung ihrer Funktion und Höhe anders ausgeführt.

II.

Verfügender Teil

1. Feststellung des Plans

1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schrei-

ben vom 05.06.2014 vorgelegten Unterlagen vom 04.06.2014 festgestellt, dass für die geplanten Änderungen von Maßnahmen zwischen der Stuttgarter Straße und dem Ende des Planfeststellungsabschnittes, die schon Bestandteil der Planfeststellung vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker i.d.F.

- der Prozessklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011,

- des Planergänzungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 13.05.2013,

- der Plangenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 21.08.2013,

- der Plangenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2013 und

- der Bescheide der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012, 31.08.2012 und 26.06.2013 (Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung)

waren, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.2 Der Plan für die Änderungen von Maßnahmen von der Stuttgarter Straße bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes vom 04.06.2014 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt AS Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800), festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, in der unter Ziffer 1.1 genannten Fassung mit den sich aus dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss und den Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgesetzt.

1.3 Der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, festgestellte Plan in der unter Ziffer 1.1 genannten Fassung wird insoweit geändert und ergänzt, als er Regelungen von der Stuttgarter Straße bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes zum Gegenstand hat und von der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009 in der unter Ziffer 1.1 genannten Fassung und der damit festgestellte Plan aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der Änderungsplanfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.

3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.

4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.

5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern)

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

IV.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch die Plangenehmigung vom 17.12.2013 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der auf-

schiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

V.

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbausträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes ab 13. April 2015 zwei Wochen bei der Stadt Würzburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Stadt Würzburg wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilt die Stadt Würzburg Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Änderungsplanfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die mit Feststellungsvermerk versehenen Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, den 18.03.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofner
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2015 S. 35

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

BEKANNTMACHUNG

zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans des Landes Baden-Württemberg für den baden-württembergischen Teil des Bearbeitungsgebiets Main in der Flussgebietseinheit Rhein gemäß § 79 WHG und des dazugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bek vom 10.03.2015 Nr. 52-4401.00-1/14

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 3 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 75 des Was-

serhaushaltsgesetzes einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP gemäß § 1 UVPG ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für den baden-württembergischen Teil des Bearbeitungsgebiets Main in der Flussgebietseinheit Rhein und des zugehörigen Umweltberichts wurde durch das baden-württembergische Regierungspräsidium Stuttgart als Flussgebietsbehörde erstellt. Der Entwurf wurde am 22. Dezember 2014 veröffentlicht und ist bis zum 22. Juni 2015 den Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich (§ 14h, § 14i in Verbindung mit § 9

Abs. 1 bis 1b UVPG).

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für den baden-württembergischen Teil des Bearbeitungsgebiets Main in der Flussgebietseinheit Rhein und des zugehörigen Umweltberichts sind im Internet unter www.hochwasserbw.de (Rubrik: Öffentlichkeitsbeteiligung -> Stellungnahmen) veröffentlicht. Unter diesem Internetlink wird für das Bearbeitungsgebiet ein Formular für Rückmeldungen bereitgestellt, mit der die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und des zugehörigen Umweltberichts bis zum 22. Juni 2015 erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird.

Die Öffentlichkeit hat zudem die Möglichkeit, bis zum 22. Juni 2015 Stellungnahmen auch direkt an das baden-württembergische Regierungspräsidium Stuttgart an folgende Adresse zu senden:

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 5 - Umwelt
Flussgebietsbehörde
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

oder per E-Mail an: Abteilung5@rps.bwl.de.

In Bayern können die Behörden und die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. Juni 2015 alternativ auch bei der Regierung von Unterfranken zu diesen Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen.

Auslegungsstelle und Geschäftszeit bei der Regierung von Unterfranken:

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Auslegungsstelle, Zimmer H 383 (Auskunft Zimmer H 380)
Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr - 16.30 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Alle Stellungnahme werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart überprüft. Die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans wird zusammen mit je einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10. März 2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4401

RABI 2015 S. 36

Bezirk Unterfranken

Haushaltssatzung des Bezirk Unterfranken und Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2015

Bek vom 05.03.2015 Nr. RUF-Z1.1-0175-2-2-14

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 für den Bezirk Unterfranken und am 12.02.2015 für die Unterfränkische Kulturstiftung die Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 13.02.2015 (AZ:IB4-1517.19-2) diese rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BezO.

Die Haushaltspläne des Bezirk Unterfranken und der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2015 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silcherstr. 5, Zi.Nr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, 05.03.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungspräsident

II.

Auf Grund Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2015 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 400.744.600 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.563.100 €

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2015 werden wie folgt festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main

(mit Tagesklinik Aschaffenburg)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	55.985.400 €
	Aufwendungen	55.965.400 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	3.147.100 €
----------------------	------------------------	-------------

Heime Lohr am Main

(Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kilian-Hofmann-Haus)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	4.951.000 €
	Aufwendungen	4.946.000 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	102.900 €
----------------------	------------------------	-----------

Krankenhäuser Schloss Werneck

(Psychiatrisches und Orthopädisches Krankenhaus, Tagesklinik Schweinfurt)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	71.521.100 €
	Aufwendungen	71.466.100 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 5.404.200 €

Heime Schloss Werneck

(Albert-Schweitzer-Haus, Haus Erthal, Haus Schönborn)

Erfolgsplan Erträge 4.846.500 €
Aufwendungen 4.846.500 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 137.000 €

Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus

Erfolgsplan Erträge 28.766.100 €
Aufwendungen 28.752.600 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 6.968.300 €

Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken, Münnerstadt

(mit Haus Windsburg)

Erfolgsplan Erträge 17.894.000 €
Aufwendungen 17.861.200 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 602.700 €

Intensiveinheit Kinder- und Jugendpsychiatrie, Würzburg

Erfolgsplan Erträge 2.907.200 €
Aufwendungen 2.907.200 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 35.200 €

Klinik am Greinberg, Würzburg

Erfolgsplan Erträge 2.805.400 €
Aufwendungen 2.805.400 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 42.000 €

Pflegeheim Schloss Römershag

Erfolgsplan Erträge 3.825.700 €
Aufwendungen 3.824.700 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 319.300 €

Jakob-Riedinger-Haus

Erfolgsplan Erträge 2.576.400 €
Aufwendungen 2.576.400 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 34.300 €

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirk Unterfranken sind nicht vorgesehen.
- 2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser wird wie folgt festgesetzt:
 - BKH Schloss Werneck 1.759.200 €

§ 3

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.900.000 € festgesetzt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser wird wie folgt festgesetzt:
 - BKH Schloss Werneck 1.800.000 €

§ 4

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 nach den vorläufigen Umlagegrundlagen auf 214.868.855 € festgesetzt.
- 2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2015 einheitlich auf 18,00 v.H. der vorläufigen Umlagegrundlagen 2015 festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 64.000.000 € festgesetzt.
- 2) Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser und Heime werden wie folgt festgesetzt:
 - Bezirkskrankenhaus Lohr am Main * 2.500.000 €
 - Krankenhäuser Schloss Werneck * 300.000 €
 - Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus 1.000.000 €
 - Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken 200.000 €
 - Intensiveinheit Kinder- und Jugendpsychiatrie 0 €
 - Klinik auf Greinberg 0 €
 - Pflegeheim Schloss Römershag 400.000 €
 - Jakob-Riedinger-Haus ** 0 €

Gesamt: 4.400.000 €

* einschließlich der dem Kassenverbund angeschlossenen Heime

** im Kassenverbund mit der Orthopädischen Klinik König-Ludwig-Haus

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Würzburg, 02.03.2015

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

III.

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2015 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.021.700 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.303.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Würzburg, 02.03.2015

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

GAPI 0175

RABI 2015 S. 37

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Ulrich Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

11. Ergänzungslieferung

September 2014

434 Seiten

Preis: 82,60 Euro

Art.Nr. 193530110

Richard Boorberg Verlag

Die 11. Ergänzungslieferung berücksichtigt die umfangreiche Aktivität des Gesetz- und Verordnungsgebers bis September 2014 und bringt die Vorschriften auf den entsprechenden Stand.

Mit der 11. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung der Artikel 1 bis 28 auf aktuellen Rechtsstand gebracht. Darüber hinaus wurden die Regelungen und Hinweise der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts vom 27. Januar 2014 in die Kommentierung eingearbeitet.

Numberger/Kraus

Raumordnung und Landesplanung Bayern

29. Ergänzungslieferung

September 2014

210 Seiten

Preis: 43,80 Euro

Art.Nr. 190370290

Richard Boorberg Verlag

Die 29. Ergänzungslieferung beinhaltet eine Neukomentierung von Art. 29 BayLplG sowie mehrere Ergänzungen der Rechtsgrundlagen.

Stadler

Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPI) mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis-EAPLAufbew)

7. Auflage

42. Aktualisierung

Stand: März 2015

Preis: 69,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Nichts ist so beständig wie der Wandel - dieser Satz ist zwar Klischee, aber trotzdem zutreffend. Globalisierung und weltweite Kommunikationsmöglichkeiten schwimmen in Überfülle täglich neue Entwicklungen und Begriffe in unseren Alltag. Der kommunale Bereich als Allrounder im Rechtsbereich bleibt davon nicht unberührt und irgendwo findet das alles seinen schriftlichen Niederschlag, den es sinnvoll einzuordnen gilt.

Seit Jahrzehnten ist das von Verlag und Bearbeiter entwickelte und fortgeschriebene Schlagwortregister zu diesem Werk eine wertvolle Hilfe, eine sinnvolle Ordnung in diesen Wust zu bringen. Mit der 41. Aktualisierung wurden die Buchstaben A bis J des Schlagwortregisters nach dem Stand vom Oktober 2014 ausgeliefert. Diese 42. Lieferung bringt die Buchstaben K bis S auf den Stand vom 1. März 2015. Mit den Buchstaben Sch bis Z wird die Aktualisierung des Schlagwortregisters bis Mitte des Jahres 2015 abgeschlossen werden.

